

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den Ankauf eines Bauplatzes und die Erstellung eines Post-, Telegraphen- und Telephongebäudes in Baden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **44 (1928)**

Heft 13

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fassungen, die vom Abbruch der ersten Wasserkirche herühren und beim Bau der zweiten wieder verwendet wurden. Einige dieser Fundstücke werden einmal im projektierten baugeschichtlichen Museum der Stadt Zürich ihren Platz finden. Bei den Sondierungsarbeiten hinter dem Zwingli-Denkmal kam die Ufermauer wieder zum Vorschein, welche vor dem Bau des Sonnenquais die auf einer Felseninsel stehende Wasserkirche gegen die Fluten des rechten Limmatarmes schützte.

Der Umbau der Pfeiler und der Kirchensenster konnte nur schrittweise und mit großer Vorsicht ausgeführt werden, wobei Stein für Stein herausgenommen und ersetzt werden mußte. Die Kirche trug ursprünglich keinen vollen Verputz, nur die Fugen waren verstrichen. Da das Mauerwerk in seiner Naturfarbe belassen werden soll, wird zwischen den neuen und alten Steinen so lange ein Unterschied zu sehen sein, bis auch die neuen die Wetterfarbe angenommen haben. Auf der Chorseite stehen gegenwärtig noch drei Fenster in Arbeit; ein zugemauertes Fenster gegen das Sonnenquai wurde wieder geöffnet.

In diesen Tagen wird die Limmatseite der Kirche des Gerüstes entkleidet, so daß die renovierte Fassade den Beschauer erfreuen wird. Die Außenrenovation des Chores wird indessen noch bis Ende Juni Arbeit geben. Nach Beendigung der Kirchenrestauration wird die Anlage beim Zwingli-Denkmal Instandgestellt, wobei auf die künftige Straßenverbreiterung Bedacht genommen wird. Ob bei der Verbreiterung des Sonnenquais das Wasserhaus einen Arkadendurchgang erhält, oder ob dieses Haus abgetragen und dadurch die Wasserkirche wiederum freigelegt wird, steht noch nicht fest. Über die spätere Verwendung der Wasserkirche, deren Räume vorläufig noch bis 1930 an die Firma Hug & Co. vermietet sind, wird der Stadtrat noch zu beschließen haben. Schon heute darf man sich aber über die verständnisvoll durchgeführte Restauration dieses historischen Gebäudes freuen, und jeder bodenständige Zürcher wird den Behörden dafür Dank wissen, wenn sie sich um die Erhaltung würdiger Baudenkmäler, an denen unsere Stadt nicht mehr besonders reich ist, verdient machen, auf daß auch künftigen Generationen die ehrwürdigen Zeugen mittelalterlicher Baukunst immer noch ungebrochen vor Augen stehen. („N. Z. B.“)

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. den Ankauf eines Bauplatzes und die Erstellung eines Post-, Telegraphen- und Telephongebäudes in Baden.

I.

Die Diensträume für Post, Telegraph und Telephon in Baden vermögen den Anforderungen nicht mehr zu genügen und müssen durch neue ersetzt werden. Wir beehren uns, Ihnen hierüber folgendes zu berichten.

Am 1. Januar 1874 wurde das damals vereinte Post- und Telegraphenamts Baden im Hause Guggenheim an der Badstraße eingemietet, wo es sich noch heute befindet. Nachdem sich im Jahre 1885 eine Telephonzentrale mit 19 Teilnehmern hinzugesetzt hatte, wurden Telegraph und Telephon im Jahre 1896 von der Post abgetrennt und im 1. Stock des gleichen Hauses eingerichtet, sodaß die Post nunmehr einzig über die Erdgeschossräumlichkeiten verfügte. Trotzdem begannen schon zu jener Zeit die Bemängelungen der Lokalverhältnisse beim Postamt durch die Presse, durch Veretne und durch die Stadtbehörden. Beanstandet wurden namentlich die

Unzulänglichkeit des Schalterraumes und die beschränkte Schalterzahl. Im Jahre 1904 kam dann eine Erweiterung der Postlokale zustande, indem das Erdgeschosß des anstoßenden Hauses Diebold hinzugemietet und mit den bestehenden Diensträumen in direkte Verbindung gebracht werden konnte. Es war keine ideale Lösung; denn der Fußboden der neuen Räume liegt 32 cm höher als derjenige der alten, und die Trennungsmauer, die zum Teil stehen bleiben mußte, hindert die Übersicht. Immerhin brachte diese Erweiterung eine fühlbare Verbesserung und konnte auf 3 Jahre hinaus genügen. Die Kritik kam für einige Zeit zur Ruhe, um dann ums Jahr 1911 herum neuerdings einzusetzen und die Beschaffung neuer Lokale zu verlangen. Eine gewisse Unzulänglichkeit der Postdiensträume mußte zugegeben werden. Die Verwaltungen erneuerten daher die auf 1. Mai 1914 zu Ende gehenden Mietverträge nur für 5 Jahre, d. h. bis 1. Mai 1919, in der Meinung, man werde bis zu diesem Zeitpunkt neue Lokale beschaffen können. Es zeigte sich aber bald, daß eine zweckmäßige Lösung nur mit der Erstellung eines Neubaus zu erzielen sei. Dabei nahm man an, daß die Ausführung des Baues durch private Unternehmer oder durch die Stadt erfolgen könne. Bestere lehnte dies jedoch ab, und der Kriegsausbruch brachte die Angelegenheit etwas ins Stocken. Im Jahre 1917 gingen alsdann die ersten Mietangebote für Neubauten ein. Diese Projekte hätten aber zu große Mietzinse erfordert, so daß nicht darauf eingetreten werden konnte, und zwar um so weniger, als sie in bezug auf Größe den Anforderungen nicht entsprachen. Man suchte daher nach anderen Lösungen. Um hierfür die nötige Zeit zu gewinnen, wurden die bestehenden Mietverträge nochmals um 5 Jahre, d. h. bis 1. Mai 1924 verlängert. Zugleich wurden an den Postlokalen gewisse Verbesserungen angebracht, um den bestehenden Mängeln nach Möglichkeit zu steuern.

Seit der letzten Erweiterung der Postlokale im Jahre 1904 ist auch eine erhebliche Verkehrszunahme zu verzeichnen, die das Bedürfnis nach zweckmäßigeren Diensträumen immer fühlbarer werden ließ. Leider standen aber einer allseitig befruchtenden Lösung dieser Frage große Schwierigkeiten im Wege, so daß die Mietverträge im Jahre 1924 noch einmal um 6 Jahre, d. h. bis zum 30. April 1930 verlängert werden mußten. Heute sind nun die räumlichen Verhältnisse nicht nur in bezug auf die Post, sondern namentlich auch in bezug auf die Telephonzentrale so unzureichend geworden, daß die Beschaffung neuer Diensträume nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann.

Wie schon erwähnt, konnten die im Jahre 1917 eingegangenen Projekte für ein neues Postgebäude in Baden ihrer teilweisen Unzulänglichkeit und ihrer hohen Kosten wegen nicht in Berücksichtigung gezogen werden. Auch das im Jahre 1919 von der Direktion der eidgenössischen Bauten für das sogenannte Hirschlareal ausgearbeitete Projekt, das einen Kostenaufwand von 1,372,000 Fr. erfordert hätte, war zu kostspielig. Auch die eingehende Prüfung der Frage, ob durch Umbau und Erweiterung der gegenwärtigen Posthäuser eine billigere und doch zweckmäßige Lösung zu erreichen wäre, führte zu einem negativen Ergebnis. In der Folge wurde dann für das vom Bund zu erstellende Postgebäude ein neues, reduziertes Projekt unter Beanspruchung des Hirschlareals ausgearbeitet, das eine annehmbare Lösung ergeben hätte. Aber auch dieses mußte wieder verlassen werden, weil die früher oder später zu gewärtigende Unterführung der Bruggerstraße in bezug auf den westseitigen Zugang zum neuen Gebäude große Schwierigkeiten voraussehen ließ. Im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde wurde für den Postneubau schließlich der Platz am Bahnhof in

Ausficht genommen, den wir Ihnen heute zum Ankauf empfehlen. Der Kaufpreis wird zwar den Betrag überschreiten, den man ursprünglich hierfür glaubte anlegen zu dürfen. Die vorzügliche Lage unmittelbar am Bahnhof — der Neubau wird teilweise auf das Bahnareal übergreifen — wird aber Einsparungen im Vertriebe gestatten, so daß sich die Mehrausgabe rechtfertigen läßt. Der Bauplatz entspricht nicht nur den Anforderungen der Verwaltung, sondern auch denjenigen der Gemeinde und des Publikums. Die Stadt Baden hat denn auch beschlossen, an die Kosten des Postgebäudes einen Beitrag von ca. 10 %, im Maximum Fr. 90,000 zu leisten.

Der Bauplatz setzt sich zusammen:

- a) aus der Liegenschaft der Frau Witwe Feuer zum Chalet Berna, im Halte von 608 m². Bis jetzt konnte mit der Eigentümerin eine Einigung über den Kaufpreis nicht erzielt werden. Sollte eine Verständigung nicht zustande kommen, so müßte zur Expropriation geschritten werden, da diese Liegenschaft für die Ausführung des Bauprojektes notwendig ist.
- b) aus der Liegenschaft der Frau Witwe Lehner, Parkstraße Nr. 3, im Halte von 665 m² zum Preise von Fr. 115,000;
- c) aus einem Streifen Land der Schweizerischen Bundesbahnen im Halte von circa 220 m² zum Preise von Fr. 11,000, wozu noch Fr. 17,700 für ein abzubrechendes Wärterhaus, die Verlegung eines Unterkunftslokals und die Verfertigung von zwei Säulen des Bahnsteigdaches kommen, so daß sich die Gesamtkosten des Bauplatzes ohne die Liegenschaft Feuer, auf Fr. 143,700, und mit Einschluß der Handänderungs- und Stipulationskosten auf rund Franken 144,500 belaufen werden.

II.

Die projektierte Anlage besteht aus dem Hauptgebäude, dem Remisengebäude und dem überdachten Hofraum.

A. Hauptgebäude.

Kellergeschoß: Heizungsanlage und Kohlenraum 150 m², Betriebsräume des Telephons 126 m², Arbeitsräume, Garderoberräume und weitere Kellerräume 290 m².

Erdbgeschoß: Betriebsräume der Post, mit Schalter-, Schloßfächer-, Telegraphen- und Telephonräumen 464 m².

Erster Stock: Betriebsräume des Telephonamtes 188 m², Verwaltungsräume des Telephonamtes und Aufenthaltsraum 168 m².

Zweiter Stock: Vermietbare Bureau 322 m².

Aus architektonischen Gründen ist der Aufbau eines zweiten Stockes eine Notwendigkeit. Auch wirtschaftlich empfiehlt er sich. Die Erstellungskosten sind verhältnismäßig gering, weil Fundament und Dach dadurch keine Mehrkosten erleiden. Andererseits werden voraussichtlich Geschäftsräume in dieser Lage gut vermietet werden können. Endlich bildet der zweite Stock eine Raumreserve für das Telephonamt sowie für die Post.

B. Remisengebäude.

Kellergeschoß: Es wird nur ein kleiner Teil des Remisengebäudes unterkellert. Hier sind untergebracht: 2 Wohnungskeller, die Waschküche und ein Trockneraum, zusammen 52 m².

Erdbgeschoß: Paketlokal und Reserveraum der Post 131 m², Karren- und Beloremise 60 m², Hintenmaterialmagazin, Werkstatte mit Garage des Telephonamtes 191 m², Gedeckter Post- und Telephonhof mit Auffahrts- und Beladerampen 265 m².

Erster Stock: Apparatenmagazin des Telephonamtes, Wohnung für den Hauswart und eine vermietbare Vierzimmerwohnung 106 m².

Die überbaute Fläche mißt 1050 m². Der Kubikinhalt des umbauten Raumes (der überdeckte Posthof ist nicht inbegriffen) beträgt 11,980 m³.

Die nähere Anlage der Räume ergibt sich aus den Bauplänen und dem detaillierten Kostenvoranschlag.

Die Baukosten belaufen sich auf:

a) Hausbaukosten	Fr. 659,697
b) Umgebungsarbeiten	„ 9,672
c) Einrichtungen	„ 28,974

Zusammen Fr. 698,343

Aus dem Kostenvoranschlag ergibt sich nach Vornahme der üblichen Abzüge für die nicht eigentlich zum Bau gehörenden Einrichtungen ein Einheitspreis des umbauten Raumes von Fr. 55,85 per m³.

Das Projekt ist von Hrn. Professor Dr. Moser, Architekt in Zürich, aufgestellt worden. Es ist beabsichtigt, ihm auch die Bauleitung zu übertragen. Die Fassaden sind rein sachlich gehalten und tragen das Gepräge des modernen Verwaltungsgebäudes. Zum Zweck der bessern Isolation gegen Kälte und Feuchtigkeit erhalten sie eine Verkleidung aus Kunststeinplatten. Die Dachflächen, die eine schwache Neigung haben, werden mit Kupferblech eingedeckt. Diese Art der Eindeckung garantiert ein in jeder Beziehung tadelloses Dach und schließt erhebliche, jährlich wiederkehrende Unterhaltskosten aus.

Vom Bauhandwerkerpfandrecht.

Das Bundesgericht hat vor einiger Zeit einen Entscheid gefällt, der für die Institution des Bauhandwerkerpfandrechtes von großer Bedeutung ist. Es hatte nämlich die Frage zu entscheiden, ob der Anspruch auf das Pfandrecht mit der Forderung abgetreten werden könne, bevor die Eintragung erfolgt ist.

Art. 837 Ziffer 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt über das Bauhandwerkerpfandrecht folgendes:

Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes besteht für die Forderung der Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstücke Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben an diesem Grundstücke, selbst, daß sie den Grundigentümer oder den Unternehmer zum Schuldner haben.

Der bloße Materiallieferant hat somit kein Eintragsrecht. Fraglich war aber bis heute folgender Fall:

Ein Zimmermann hat Arbeit und Material zu einem Bau geliefert. Seine Forderung ist fällig, er hat aber von seinem Recht auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes keinen Gebrauch gemacht. Diese Eintragung hat bekanntlich spätestens 3 Monate nach der Vollendung der Arbeit zu geschehen. Nehmen wir nun an, es sei seit Vollendung der Arbeit erst ein Monat verfloßen, als der Zimmermann seine ganze Forderung an einen seiner Gläubiger an Zahlungsstatt abtritt. Kann nun dieser neue Gläubiger und Inhaber der Forderung noch die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes verlangen, wenn er etwa der Zahlungsfähigkeit des Bauherrn nicht mehr recht traut? Auf den ersten Blick würde man sagen, nein, denn eintragungsberechtigt ist nur der Bauhandwerker, der an den Bau Arbeit, oder Arbeit und Material geliefert hat. Das Bundesgericht hat nun aber die Frage in bejahendem Sinne entschieden, und ist damit einem großen Bedürfnis in Bauhandwerkertreisen entgegengekommen. Es erklärt, daß das Bauhandwerkerpfandrecht und der sich daraus herleitende Anspruch auf Deckung des Ausfalles nach Art. 841 Z. 3. G. B. zwar ein Sonderrecht sei, einer gewissen Klasse von Gläubigern,